

# Ausfertigung

Eingegangen b. d.  
Geschäftsstelle am  
**27. Dez. 2002**

[REDACTED]  
Justizangestellte



Rechtskräftig seit 25. Nov. 2002

Würzburg, den 27. Dez. 2002  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
des Landgerichts:

[REDACTED]  
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

Das Landgericht Würzburg

- 6. Große Strafkammer -

erkennt in dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]  
verheiratet, Apotheker,

[REDACTED]  
-deutscher Staatsangehöriger-  
derzeit Justizvollzugsanstalt Würzburg

wegen Betrug

in der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2002, an der teilgenommen  
haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
als beisitzender Richter

[REDACTED] Verwaltungsangestellter, Altertheim.  
[REDACTED] Lokbetriebsinspektor a.D., Würzburg

Staatsanwalt als Gruppenleiter [REDACTED]  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED] Würzburg  
als Verteidiger

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsb. der Geschäftsstelle

Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen

60 tatmehrheitlichen Fällen des gemeinschaftlichen Betrugs,

in 7 Fällen jeweils in Tateinheit mit 1 weiteren Fall des Betrugs,  
in 9 Fällen jeweils in Tateinheit mit 2 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 6 Fällen jeweils in Tateinheit mit 3 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 4 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 11 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 14 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 4 Fällen jeweils in Tateinheit mit 15 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall in Tateinheit mit 16 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 17 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 18 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 19 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 20 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 21 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 4 Fällen jeweils in Tateinheit mit 22 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 23 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall in Tateinheit mit 25 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 26 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall in Tateinheit mit 28 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall in Tateinheit mit 36 weiteren Fällen des Betrugs,

sachlich zusammentreffend mit

4 tatmehrheitlichen Fällen der Steuerhinterziehung,

in einem Fall rechtlich zusammentreffend mit 2 tatmehrheitlichen Fällen  
der Steuerhinterziehung

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

2 Jahren 11 Monaten

verurteilt.

2. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: § 263 Abs. 1, Abs. 3 Ziffer 1, 25 Abs. 1, Abs. 2, 52, 53 StGB, 369, 370 AO, 1, 2, 3, 10, 12, 13, 16, 22 UStG.

G R Ü N D E :

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der Angeklagte wurde am [REDACTED] geboren. Sein Vater war bis zur Pensionierung Justizamtsrat in Würzburg und Kitzingen, seine Mutter Hausfrau. Beide Eltern leben noch.

Nach altersgemäßer Einschulung besuchte der Angeklagte die Volksschule

und das Gymnasium und legte 1969 in Würzburg das Abitur ab. Im Anschluss hieran studierte er zunächst Mathematik und Biologie und schloss diese Studiengänge 1976 mit dem Examen ab. 1977 nahm er das Studium der Pharmazie auf, das er 1982 mit dem Examen erfolgreich beendete. 1984 erhielt er seine Approbation als Apotheker und betrieb sodann in [REDACTED] eine Apotheke als selbständiger Apotheker. 1989 übernahm er in Würzburg die [REDACTED], deren Geschäftsräume sich zunächst im Anwesen [REDACTED] befanden.

Nach einer 1998 ausgesprochenen Kündigung wegen Eigenbedarfs zog er im März 2001 mit seiner Apotheke in die von ihm erworbenen Ladenräume im Erdgeschoss des Anwesens [REDACTED] um, wo er seine Apotheke bis zu seiner Inhaftierung am 21.01.2002 betrieb. Seit dieser Zeit wird die Apotheke von einem angestellten Apotheker geführt.

Der Angeklagte heiratete 1976. Seine Ehefrau war zunächst zur Bautechnikerin ausgebildet worden und erlernte dann den Beruf einer Reformfachfrau. In diesem Beruf betreibt sie seit 1989 ein Reformhaus, das zunächst in die Apothekenräume integriert war und 1999 rechtlich getrennt und in separaten Räumen untergebracht wurde.

Am 29.04.1977 wurde die gemeinsame Tochter [REDACTED] geboren. Diese studiert derzeit in Frankfurt/Main Pharmazie.

Der Angeklagte ist erheblich verschuldet. Insgesamt schätzt er seine Verbindlichkeiten auf 2 Mio. EURO, die teilweise aus der verfahrensgegenständlichen Straftat und teilweise aus Anschaffungskosten für die Einrichtung der Apothekenräume, der Anschaffung der Immobilie selbst sowie der Anschaffung eines derzeit vermieteten Hauses in [REDACTED] herrühren.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

1. Spätestens seit Januar 1997 taxierte der Angeklagte mindestens 3 mal im Monat in den Geschäftsräumen der [REDACTED] handschriftlich oder unter Einsatz seiner EDV-Anlage bewusst wahrheitswidrig die bei ihm eingereichten Rezepte einer großen Anzahl seiner Apothekenkunden, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren, indem er abweichend von den ärztlich verschriebenen Medikamenten, Mengen, Packungsgrößen, Dosierungen und Darreichungsformen auf den Rezepten, falsche Pharmazentralnummern (nachfolgend PZN genannt) vermerkte bzw. aufdruckte, die nicht den konkret verschriebenen Arzneimitteln entsprachen.

Da die PZN den Verkaufspreis der jeweiligen Arzneimittel bestimmen, erhöhte der Angeklagte auf diese Weise zu Unrecht die Preise der Arzneimittel und wies die überhöhten Preise auf den Rezepten aus.

Die Rezept einreichenden Apothekenkunden, die die tatsächlich verschriebenen Arzneimittel erhielten, informierte der Angeklagte nicht über die Rezeptmanipulationen.

Soweit verschriebene Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig waren, gab der Angeklagte ohne Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt oder den betroffenen Krankenkassen teurere, nicht verschriebene und daher über die Krankenkassen nicht erstattungsfähige Arzneimittel an den jeweiligen Apothekenkunden ab und vermerkte auf dem Rezept eine von der Verschreibung des Arztes abweichende PZN, die zu einem höheren Rezeptpreis führte.

2. Seit mindestens Januar 1997 verschafften sich die anderweitig verfolgten [REDACTED] die gesetzlich krankenversichert waren, wiederholt und im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeklagten über niedergelassene Ärzte im süd- und mitteldeutschen

Raum ärztliche Verordnungen, sammelten diese Rezepte und reichten sie einzeln oder in Rezeptbündeln in Absprache mit dem Angeklagten bei diesem in der [REDACTED] ein.

Unter den dort eingereichten Rezepten, die sich die anderweitig Verfolgte [REDACTED] von auswärtigen Ärzten auf bloße telefonische oder schriftliche Anforderung und Bezeichnung der gewünschten Arzneimittel ausstellen und per Post in ihre Wohnung in [REDACTED] zusenden ließ, befanden sich im Zeitraum von März 2000 bis Juli 2001 auch Rezepte, die auf den Namen ihrer Mutter [REDACTED] und ihrer Großtante [REDACTED] ausgestellt waren.

Nachdem der Angeklagte die Rezeptbündel taxiert und deren Rezeptwerte ermittelt hatte, bildete er entsprechend der getroffenen Absprache in dieser Höhe für seine Kunden [REDACTED] und [REDACTED] Guthaben, deren Stände mit jeder nachfolgenden Rezeptlieferung durch Addition fortgeschrieben wurden.

Statt der auf den eingereichten Rezepten verschriebenen Arzneimittel erhielten diese Kunden in der Folgezeit vereinbarungsgemäß von dem Angeklagten als Gegenleistung für die vorgelegten Rezepte nicht verschriebene, teilweise verschreibungspflichtige und nicht erstattungsfähige Apotheke- und Drogerieartikel, Nahrungsergänzung- und Stärkungsmittel wie Chromtabletten, Vitamin-E-Präparate, Vitamin-B-Präparate, Zinktabletten, Mineralien, Aminosäuren, Spurenelemente, Müsli-Riegel, Fruchtschnitten, Nüsse, Honig, Mundspül- und Desinfektionsmittel, Hygieneartikel, Shampoos, Waschmittel, Gesichtcremes und Parfums in großem Umfang.

Diese Warenlieferungen zog der Angeklagte in Absprache mit den vorgenannten Kunden fortlaufend von den durch die Rezepteinreichungen gebildeten Guthaben ab. Eine Bezahlung der Waren in bar erfolgte nicht.

Einen Teil der von den Kunden [REDACTED] und [REDACTED] übergebenen Rezepte taxierte der Angeklagte ebenfalls in den

Räumen der [REDACTED] in Würzburg unter Einsatz seiner EDV-Anlage in der vorgeschilderten Weise falsch, indem er auf den Rezepten bewusst der Wahrheit zuwider entgegen den ärztlichen Verschreibungen falsche PZN und überhöhte Arzneimittelpreise vermerkte, die nicht den durch die ärztlichen Verordnungen festgelegten Arzneimitteln, Mengen, Packungsgrößen, Dosierungen und Darreichungsformen entsprachen. Diese Rezeptmanipulationen verheimlichte der Angeklagte gegenüber seinen Kunden.

Darüberhinaus veränderte der Angeklagte auf einem Teil der taxierten Rezepte der Kundin [REDACTED] nachträglich handschriftlich das Datum der Bearbeitung der Rezepte (Einreichungs-/Taxierungsdatum), um die große Anzahl der zeitgleich abgerechneten Rezepte auf die Namen [REDACTED] und [REDACTED] zu verschleiern und das Risiko einer Retaxierung wegen Überschreitung der von den Kassen vorgegebenen Fristen für die Rezepteinreichung zu mindern.

3. Entsprechend der vorgefassten Absicht und des gemeinsamen Tatplans reichte der Angeklagte die jeweils bei ihm vorgelegten Rezepte der versicherten [REDACTED] und [REDACTED] die sie für den Einreichungszeitraum gesammelt hatten, zum nächst möglichen Abrechnungszeitraum zusammen mit den übrigen manipulierten Rezepten unter Vortäuschung einer ordnungsgemäßen Rezeptabrechnung und Arzneimittelabgabe über die Firma "V[REDACTED] GmbH" in München (nachfolgend VSA genannt) bei den gesetzlichen Krankenkassen der Rezeptkunden zur Abrechnung ein, wobei die vom Angeklagten taxierten Rezepte regelmäßig dreimal im Monat von Mitarbeitern der VSA in der [REDACTED] abgeholt wurden.

Auch hier verschwieg der Angeklagte gegenüber den Krankenkassen bewusst die Manipulation der Taxierungsdaten.

Im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Angeklagten und auf eine ordnungsgemäße Rezeptbelieferung sowie Rezeptabrechnung bezahlten

die betroffenen Krankenkassen die bei ihnen eingereichten Rezeptbeträge jeweils im Rahmen einer Sammelabrechnung unter Abzug eines 5%-igen Kassenrabattes binnen 1 Monats an die VSA aus, die ihrerseits die Abrechnungsbeträge jeweils etwa Mitte des jeweiligen Folgemonats an den Angeklagten weiterleitete.

Hierdurch entstand den Krankenkassen im Zeitraum von Januar 1997 bis Dezember 2001 insgesamt ein Schaden von 523.637,58 DM oder 267.731,64 EURO.

Die einzelnen Schäden ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Die auf diese Weise zu Unrecht erlangten Abrechnungsbeträge verwendete der Angeklagte für seine private Lebensführung und zur Verrechnung mit den an die Kunden anstelle der verschriebenen Arzneimittel abgegebenen Apotheken- und Drogeriewaren.

Der Angeklagte wollte sich aus der wiederholten Tatbegehung bereits seit Januar 1997 eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von erheblichem Umfang verschaffen.

4. Im Zeitraum von Januar 1995 bis Dezember 2000 vereinnahmte der Angeklagte in seiner [REDACTED] durch Warenverkäufe neben den ordnungsgemäß verbuchten Einnahmen jährlich Bruttoumsätze in Höhe von mindestens 100.000 DM ( 51.129,18 EURO), die er nicht ordnungsgemäß als Einnahmen verbuchte und für private Zwecke verwendete.

In Kenntnis seiner Pflicht, dem zuständigen Finanzamt [REDACTED] im Rahmen seiner Umsatzsteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen die Besteuerungsgrundlagen ordnungsgemäß anzugeben, verschwieg er, um Steuern zu sparen, die nicht ordnungsgemäß verbuchten Umsätze in den Umsatzsteuererklärungen und Voranmeldungen und gab am 12.10.1998, am 31.08.2000 und am 15.11.2001 inhaltlich unrichtige und unvollständige Umsatzsteuererklärungen und Voranmeldungen ab.

Mit Umsatzsteuerbescheiden vom 31.11.1998, 02.10.2000, 04.12.2001 und 10.12.2001 setzte das Finanzamt [REDACTED] aufgrund der unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben des Angeklagten die Umsatzsteuer für die Jahre 1995 bis 1999 zu niedrig fest.

Dabei verkürzte er für die Jahre 1995 und 1996 die Umsatzsteuer um jeweils 13.044,-- DM, für das Jahr 1997 um 13.043,-- DM, für das Jahr 1998 um 13.604,80 DM, für das Jahr 1999 um 13.792,30 DM und für das Jahr 2000 um 13.792,36 DM.

Die Berechnung der verkürzten Umsatzsteuer ergibt sich dabei aus folgender Tabelle:

Berechnung der vorwerbaren Umsatzsteuer

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Abgabe der Steuererklärung	12.10.1998	31.08.2000	15.11.2001	15.11.2001	15.11.2001	01.10.2002
Steuerbescheid vom	13.11.1998	02.10.2000	04.12.2001	10.12.2001	10.12.2001	nn
stipfl. Umsatz 15 % lt. Erkl.	2.621.495,00 DM	2.665.578,00 DM	2.635.344,00 DM	643.620,00 DM		
stipfl. Umsatz 16 % lt. Erkl.				2.016.945,00 DM	2.747.607,00 DM	2.755.493,00 DM im Rahmen der USIVA
stipfl. Umsatz 15 % lt. Fp.	2.708.451,00 DM	2.752.534,00 DM	2.722.300,00 DM	665.359,00 DM		
stipfl. Umsatz 16 % lt. Fp.				2.081.600,00 DM	2.833.813,00 DM	2.841.699,00 DM
Unterschied netto	86.956,00 DM	86.956,00 DM	86.956,00 DM	86.394,00 DM	86.206,00 DM	86.206,00 DM
Unterschied brutto	100.000,00 DM					
Umsatzsteuer 15 % lt. Erkl.	393.224,25 DM	399.836,70 DM	395.301,00 DM	96.643,00 DM		
Umsatzsteuer 16 % lt. Erkl.				322.711,20 DM	439.617,12 DM	440.878,88 DM
Summe				419.254,20 DM		
Umsatzsteuer 15 % lt Fp	406.267,65 DM	412.880,10 DM	408.345,00 DM	99.803,85 DM		
Umsatzsteuer 16 % lt Fp				333.056,00 DM	453.410,88 DM	454.671,84 DM
Summe				432.859,85 DM		
Unterschied	13.043,40 DM	13.043,40 DM	13.044,00 DM	13.605,65 DM	13.793,76 DM	13.792,96 DM
Umsatzsteuerschuld lt. Erkl.	103.604,00 DM	91.800,00 DM	108.947,00 DM	121.575,20 DM	104.580,70 DM	120.298,14 DM
Umsatzsteuerschuld lt.Fp	116.648,00 DM	104.844,00 DM	121.990,00 DM	135.180,00 DM	118.373,00 DM	134.090,50 DM
verkürzte Umsatzsteuer (gerundet)	13.044,00 DM	13.044,00 DM	13.043,00 DM	13.604,80 DM	13.792,30 DM	13.792,36 DM
Anmerkung:						
1. Bei Differenzen bis 1,- DM handelt es sich um Rundungsdifferenzen						
2. Die Umsatzsteuerschuld lt. Erklärung wurde für das Jahr 2000 fiktiv angesetzt, da die Erklärung erst nach Einleitung des Verfahrens abgegeben wurde (Abgabe inhaltlich unrichtiger Voranmeldungen)						

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit strafbar gemacht, 60 tatmehrheitlicher Fälle des gemeinschaftlichen Betrugs,

in 7 Fällen jeweils in Tateinheit mit 1 weiteren Fall des Betrugs,  
in 9 Fällen jeweils in Tateinheit mit 2 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 6 Fällen jeweils in Tateinheit mit 3 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 4 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 11 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 14 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 4 Fällen jeweils in Tateinheit mit 15 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall                   in Tateinheit mit 16 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 17 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 18 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 19 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 20 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 3 Fällen jeweils in Tateinheit mit 21 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 4 Fällen jeweils in Tateinheit mit 22 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 23 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall                   in Tateinheit mit 25 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 2 Fällen jeweils in Tateinheit mit 26 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall                   in Tateinheit mit 28 weiteren Fällen des Betrugs,  
in 1 Fall                   in Tateinheit mit 36 weiteren Fällen des Betrugs,

sachlich zusammentreffend mit

4 tatmehrheitlichen Fällen der Steuerhinterziehung,

in einem Fall rechtlich zusammentreffend mit 2 tateinheitlichen Fällen der Steuerhinterziehung.

Obgleich der Angeklagte in 811 Fällen in der oben geschilderten Art und Weise Rezepte manipulierte, handelt es sich nur um 60 tatmehrheitliche Handlungen, da zugunsten des Angeklagten von jeweils einer einzigen Betrugstat auszugehen ist, soweit der Angeklagte mehrfach in einem Monat bei der VSA Rezepte einreichte und diese nur von einer Monatssammelrechnung der Krankenkasse erfasst wurden.

Soweit bei der monatlichen Rezepteinreichung und -abrechnung mehrere Krankenkassen gleichzeitig geschädigt wurden, stellt jede betrügerische Abrechnung zum Nachteil einer Krankenkasse eine Betrugstat dar, die zu der weiteren Betrugstat zum Nachteil einer anderen Krankenkasse - begangen durch denselben Abrechnungsvorgang - gemäß § 52 StGB in Tateinheit steht.

In gleicher Weise liegt für die Steuererklärungen 1997, 1998 und 1999 nur eine selbständige Handlung vor, da die Erklärungen am selben Tag (15.11.2001) beim Finanzamt [REDACTED] abgegeben wurden. Die Umsatzsteuerhinterziehungen stehen damit zueinander in Tateinheit.

In allen oben geschilderten Fällen des Betrugs handelt es sich um einen besonders schweren Fall des gewerbsmäßigen Betrugs, da der Angeklagte von Anfang an beabsichtigte, sich aus der wiederholten Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von erheblichen Umfang zu verschaffen.

v.

Der Strafrahmen reicht in allen Fällen des Betrugs von 6 Monaten bis 10 Jahren Freiheitsstrafe. Das gilt auch für die vor dem 01.04.1998 begangenen Straftaten, da der durch das an diesem Tag in Kraft getretene 6. Strafrechtsänderungsgesetz geänderte § 263 StGB sich im

Verhältnis zu der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschrift des alten § 263 StGB, der für besonders schwere Fälle des Betrugs eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 Jahr vorsah, als das mildere Gesetz darstellt, § 2 Abs.3 StGB.

Bezüglich der Umsatzsteuerhinterziehung reicht der Strafrahmen jeweils von Geldstrafe bis zur Freiheitsstrafe von 5 Jahren.

Bei der Strafzumessung stellt das Gericht im wesentlichen folgende Erwägungen an:

Zugunsten des Angeklagten wird berücksichtigt, dass er durch sein Geständnis, das er in dem Bewusstsein ablegte, jedenfalls eine Haftstrafe ohne Bewährung zu erhalten, gezeigt hat, dass er das Unrecht seines Verhaltens einsieht und zur Tataufklärung beitragen will und auch beigetragen hat und bereit ist, sein Unrecht zu sühnen.

Gerade bei der Tataufklärung gilt es besonders zu beachten, dass er die Aufklärung der Strafaten, soweit sie vor 1999 begangen wurden, ganz erheblich gefördert hat, da die geschädigten Krankenkassen für diese Zeiträume keine Unterlagen mehr hatten und daher die Schadensfeststellung weitestgehend auf den Angaben des Angeklagten beruht.

Daneben spricht zu seinen Gunsten auch die Gleichartigkeit der Tatbegehung, die im Laufe der Zeit zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führte, die teilweise Schadenswiedergutmachung, der Umstand, dass ein Teil der Taten fremdnützig, nämlich zugunsten der Mittäter [redacted] u.a. begangen wurde, der Angeklagte durch die Aufdeckung der Tat seine berufliche Existenz weitgehend verloren hat und ein Teil der Taten bereits länger zurückliegen.

Darüberhinaus ist zu seinen Gunsten die lange Untersuchungshaft, die auch daraus resultierende erhöhte Haftempfindlichkeit sowie der Umstand

zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist.

Zu seinen Lasten ist andererseits die hohe kriminelle Energie zu werten, die der Angeklagte zur Verschleierung seiner Rezeptmanipulationen aufwandte, der mit diesem Verhalten verbundene Vertrauensmissbrauch, in gewissem Umfang auch die damit verbundene Schädigung des gesamten Berufsstandes und das sozial schädliche Verhalten sowie der sich im Laufe der Zeit steigernde Tatumfang bei den Betrugsdelikten.

Auch die Höhe der einzelnen zu Unrecht erlangten Beträge und, insbesondere im Bereich der Betrugsdelikte die Vielzahl der tateinheitlichen Taten sprechen zu Lasten des Angeklagten.

Bei Abwägung dieser Umstände erachtet das Gericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Fall	Tateinheitliche Fälle / Anzahl	Gesamtschaden Netto	Euro	Einsatzstrafe
1 (entspricht Jan.97)	2	5.685,02 DM	2.906,74 Euro	6 Monate
2	3	4.762,02 DM	2.434,78 Euro	6 Monate
3	3	10.826,72 DM	5.535,61 Euro	6 Monate
4	3	3.377,24 DM	1.726,76 Euro	6 Monate
5	4	9.350,52 DM	4.780,84 Euro	6 Monate
6	2	8.419,39 DM	4.304,77 Euro	6 Monate
7	4	8.747,97 DM	4.472,77 Euro	6 Monate
8	3	5.218,14 DM	2.667,99 Euro	6 Monate
9	2	3.708,29 DM	1.896,02 Euro	6 Monate
10	3	9.255,05 DM	4.732,03 Euro	6 Monate
11	5	6.824,80 DM	3.489,46 Euro	6 Monate
12	2	3.185,82 DM	1.628,88 Euro	6 Monate
13	3	6.252,97 DM	3.197,09 Euro	6 Monate
14	4	5.925,98 DM	3.029,91 Euro	6 Monate
15	4	12.005,14 DM	6.138,13 Euro	6 Monate
16	2	3.173,86 DM	1.622,77 Euro	6 Monate
17	4	10.618,93 DM	5.429,37 Euro	6 Monate
18	3	9.072,58 DM	4.638,74 Euro	6 Monate
19	4	9.648,13 DM	4.933,01 Euro	6 Monate
20	3	6.413,28 DM	3.279,05 Euro	6 Monate
21	2	4.058,02 DM	2.074,83 Euro	6 Monate
22	3	9.875,65 DM	5.049,34 Euro	6 Monate
23	5	7.262,62 DM	3.713,32 Euro	6 Monate
24	2	3.650,17 DM	1.866,30 Euro	6 Monate
25	22	7.067,59 DM	3.613,60 Euro	7 Monate
26	16	6.204,68 DM	3.172,40 Euro	7 Monate
27	21	13.843,27 DM	7.077,95 Euro	9 Monate
28	15	4.192,65 DM	2.143,67 Euro	7 Monate
29	20	12.193,23 DM	6.234,30 Euro	9 Monate
30	19	10.329,77 DM	5.281,52 Euro	8 Monate
31	16	11.580,95 DM	5.921,25 Euro	8 Monate
32	19	7.787,30 DM	3.981,58 Euro	7 Monate
33	18	5.468,96 DM	2.796,23 Euro	7 Monate
34	20	11.119,71 DM	5.685,42 Euro	8 Monate
35	16	8.761,03 DM	4.479,44 Euro	8 Monate
36	12	4.666,85 DM	2.386,12 Euro	7 Monate
37	18	6.759,39 DM	3.456,02 Euro	7 Monate
38	15	8.060,13 DM	4.121,08 Euro	8 Monate
39	20	4.627,49 DM	2.365,99 Euro	7 Monate
40	24	12.006,52 DM	6.138,84 Euro	9 Monate
41	15	4.400,40 DM	2.249,89 Euro	7 Monate
42	17	12.003,93 DM	6.137,51 Euro	9 Monate
43	22	13.034,47 DM	6.664,42 Euro	9 Monate
44	26	11.163,37 DM	5.707,74 Euro	7 Monate

45	21	6.423,67 DM	3.284,37 Euro	7 Monate
46	22	9.666,26 DM	4.942,28 Euro	8 Monate
47	18	13.759,24 DM	7.034,99 Euro	9 Monate
48	27	8.771,57 DM	4.484,83 Euro	8 Monate
49	37	12.995,17 DM	6.644,32 Euro	9 Monate
50	12	1.831,33 DM	936,34 Euro	6 Monate
51	24	13.271,21 DM	6.785,46 Euro	9 Monate
52	23	9.968,53 DM	5.096,83 Euro	8 Monate
53	29	17.111,84 DM	8.749,14 Euro	10 Monate
54	27	16.522,96 DM	8.448,06 Euro	10 Monate
55	23	12.988,30 DM	6.640,81 Euro	9 Monate
56	23	14.173,80 DM	7.246,95 Euro	9 Monate
57	21	9.630,27 DM	4.923,88 Euro	8 Monate
58	23	15.930,72 DM	8.145,25 Euro	9 Monate
59	19	7.733,87 DM	3.954,26 Euro	7 Monate
60	16	10.269,11 DM	5.250,51 Euro	8 Monate
61 (Steuer95)	1	13.044,00 DM	6.669,29 Euro	3 Monate
62 (Steuer96)	1	13.044,00 DM	6.669,29 Euro	3 Monate
63 (Steuer97,98,99)	3	40.440,10 DM	20.676,94 Euro	7 Monate
64 (Steuer 00)	1	13.792,36 DM	7.051,92 Euro	3 Monate

Aus den oben angeführten Einzelstrafen war gemäß den §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden.

Bei Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt das Gericht hier eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 11 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

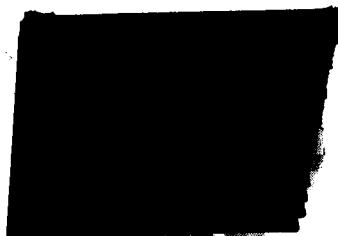
Dabei berücksichtigte das Gericht im Rahmen der nochmals gebotenen Gesamtschau insbesondere zugunsten des Angeklagten den Umstand, dass dieser in vollem Bewusstsein, dass im Fall eines vollständigen Schulterspruchs eine auf jeden Fall zu verbüßende Freiheitsstrafe drohte, ein umfassendes, von Reue, Einsicht und dem Bemühen um Tatsaufklärung geprägtes Geständnis ablegte und schon während der Untersuchungshaft nach besten Kräften bemüht war, den eingetretenen Schaden wieder gut zu machen.

Aufgrund dieses gezeigten Verhaltens hofft das Gericht, dass der Angeklagte, vorbehaltlich eines einwandfreien Verhaltens während der Strafhaft, zum baldmöglichsten Zeitpunkt den "Freigängerstatus" erhalten wird, um die Möglichkeit zu haben, den entstandenen Schaden durch eigene Arbeitsleistungen auszugleichen und sein zukünftiges Leben und das seiner Familie in geordnete Bahnen zu lenken.

Gleiches gilt für die später zu prüfende Reststrafenaussetzung zur Bewährung.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 464 a, 465 StPO.



Vors. Richter  
am Landgericht

Richter  
am Amtsgericht

*ist durch Vorlaub an handschriftl.  
Bestätigt verhindert*

Mü/k

